

Bundesministerium für Gesundheit  
Radetzkystraße 2  
1031 Wien

Per E-Mail

### **Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz geändert wird; Ressortstellungnahme**

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung nimmt zu dem mit dem unten angeführten Schreiben vom 13. September 2011 zur Begutachtung ausgesandten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz geändert wird, nach Befassung der Medizinischen Universitäten wie folgt Stellung:

#### Zu § 2 Abs. 2:

Die Möglichkeit zur Effizienzsteigerung durch die im Rahmen dieser Novelle ermöglichten Flexibilisierung der Organisationsstruktur innerhalb einer Region wird grundsätzlich als positiv gewertet, jedoch wird die Gefahr einer Überlastung der Universitätskliniken mit Routinefällen gesehen, wodurch eine deutliche Gefahr für die Qualität der Lehr- und Forschungstätigkeit an den Universitätskliniken besteht. Die Einrichtung fachrichtungsbezogener Organisationsformen an den Standorten der Medizinischen Universitäten sollte daher in Abstimmung mit den Universitäten erfolgen. Dies könnte durch einen Zusatz zu § 2b Abs. 2 des Entwurfs erreicht werden. Es wird daher vorgeschlagen, dieser Bestimmung folgende Z 5 anzufügen:

*„5. An Krankenanstalten, die neben Aufgaben gemäß § 1 ganz oder teilweise der Forschung und Lehre einer Medizinischen Universität dienen, bedarf die Einrichtung fachbezogener Organisationsformen gemäß § 2b der Zustimmung der Medizinischen Universität sofern deren Angehörige zur Mitwirkung vorgesehen sind.“*

Geschäftszahl: BMWF-90.504/0032-III/4a/2011  
Sachbearbeiter/in: Mag. Martin Thenmayer  
Abteilung: III/4a  
E-Mail: martin.thenmayer@bmf.gv.at  
Telefon/Fax: (+43) 01/53120-9246 / 53120-999246  
Ihr Zeichen: BMG-71100/0003-I/B/12/2011

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl.

Minoritenplatz 5, 1014 Wien  
www.bmf.gv.at

**Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.**

Zu § 6 Abs. 1:

§ 29 Abs. 5 UG 2002 idgF normiert in Bezug auf Universitätsangehörige gemäß § 94 Abs. 1 Z 4 in ärztlicher oder zahnärztlicher Verwendung, die mit der Mitwirkung an der Erfüllung der Aufgaben der Organisationseinheiten des Klinischen Bereichs als Einrichtungen der Krankenanstalt beauftragt sind, dass in einem Durchrechnungszeitraum von 26 Wochen mindestens 30 vH der Normalarbeitszeit dieser Universitätsangehörigen, bezogen auf die jeweilige Organisationseinheit, für universitäre Lehre und Forschung zu verwenden sind.

Aus Sicht des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung ist es für die Qualität der Lehre und Forschung an den Medizinischen Universitäten erforderlich die Einhaltung dieser Quote zu sichern bzw. zumindest einen Hinweis auf § 29 UG 2002 zu verankern. Dies könnte über folgende Ergänzung des § 6 Abs. 1 lit. e des Entwurfs erreicht werden:

„....für die Angehörigen der Medizinischen Universitäten ist hierbei § 29 UG 2002 zu beachten.“


Ein Exemplar dieser Stellungnahme wird dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

Wien, 14. Oktober 2011

Für den Bundesminister:

Dr. Iris Hornig

**Elektronisch gefertigt**

Signaturwert	COKGFYwXbBRLZOiqKcwU/OzgT6Lx9AVXje1xVxSSgXKe1HqZrcuzhZLX4ChGPFhbMZ1zWMC15232LTewbW8IIpVG Dm/vFZnkuHNcanuA0MUQIHSGhRqFfz7HsU39tOiOJ6cZIHSA6BLYEGUz1tXKshHBf1C85FLJAqy044X/g=	
	Untersigner	Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
	Datum/Zeit-UTC	2011-10-14T13:14:38+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	535233
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a> . Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bmwf.gv.at/verifizierung">http://www.bmwf.gv.at/verifizierung</a> .	